



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

25. Jahrgang	Ausgegeben am 18. November 2020	Nummer 35
---------------------	---------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
20/157	28.10.2020	9. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet zwischen nördlicher Wolfstraße und Ronsdorfer Straße	3
20/158	28.10.2020	Bebauungsplan Nr. 670 – Gebiet zwischen Wolfstraße und Ronsdorfer Straße sowie Gebiet nördlich der Remscheider Straße, südlich des Reitplatzes Kranenholl und östlich der Bebauung der Adolf-Westen-Straße	4
20/159	15.10.2020	Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung – Gebiet Gesundheitshaus/Hastener Straße	7
20/160	15.10.2020	Bebauungsplan Nr. 668 – Gebiet Am Schützenplatz	9
20/161	18.11.2020	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	11
20/162		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Dezember 2020	12

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Dezember 2020 ist Mittwoch, 16.12.2020

Redaktionsschluss der Ausgabe Dezember 2020 ist Montag, 07.12.2020

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

20/157

9. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet zwischen nördlicher Wolfstraße und Ronsdorfer Straße

Der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

"Beschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW:

Feststellungsbeschluss und Antrag auf Genehmigung zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird einschließlich der gem. § 5 Abs. 5 BauGB beigefügten Begründung beschlossen (Anlagen 04 und 05).

Das der Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans beigefügte Fachgutachten (Umweltbericht, Anlage 05.1) wird in diese Entscheidung einbezogen.

Der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird gem. § 6 a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt (Anlage 06).

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen."

Die vom Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss der Stadt Remscheid am 28.05.2020 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet zwischen nördlicher Wolfstraße und Ronsdorfer Straße – ist mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.09.2020, Aktenzeichen 35.02.01.01-10RS-09-1497, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Die Gebietsabgrenzung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden **generell** im Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung, Ludwigstraße 14, 2. Obergeschoss, 42853 Remscheid, Zimmer 205, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag, in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191 16-2453) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der COVID-19-Pandemie ist dies ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nummer 02191/16-2453 und unter Einhaltung der dann gültigen Schutzmaßnahmen (Hygiene-Vorschriften) möglich.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

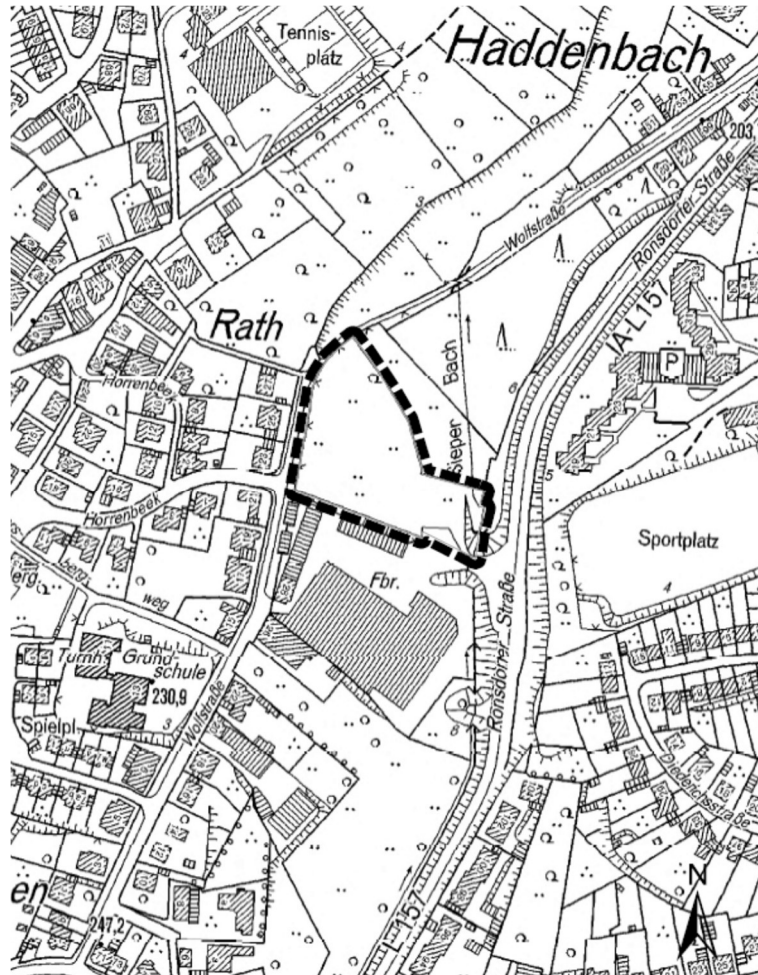
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des oben dargestellten Beschlusses mit dem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses der Stadt Remscheid vom 28.05.2020 übereinstimmt und dass entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Der Feststellungsbeschluss zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplans, die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf sowie die erforderlichen Hinweise nach BauGB und GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.
Die Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird angeordnet.

Remscheid, den 28. Oktober 2020
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

*Gebietsabgrenzung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans
– zwischen nördlicher Wolfstraße und Ronsdorfer Straße –*



20/158

Bebauungsplan Nr. 670 – Gebiet zwischen Wolfstraße und Ronsdorfer Straße sowie Gebiet nördlich der Remscheider Straße, südlich des Reitplatzes Kranenholl und östlich der Bebauung der Adolf-Westen-Straße

Der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

"Beschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW:

Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 670 (§ 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW)

Der Bebauungsplan Nr. 670 wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW als Satzung beschlossen (Anlage 07).

Dem Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt (Anlage 08).

Die dem Bebauungsplan bzw. der Begründung beigelegten Fachgutachten und sonstigen Anlagen (Anlagen 08.1 – 08.6) werden in die Entscheidung einbezogen.

Dem Bebauungsplan wird gem. § 10 a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigelegt (Anlage 09).

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 670 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Die Gebietsabgrenzungen des Bebauungsplans Nr. 670 sind aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 670 wird mit Begründung, beigefügten Fachgutachten und sonstigen Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachdienst Bauen, Vermessung und Kataster, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 242, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191 16-2464) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des oben dargestellten Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 670 mit dem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses der Stadt Remscheid vom 28.05.2020 übereinstimmt und dass entsprechend den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

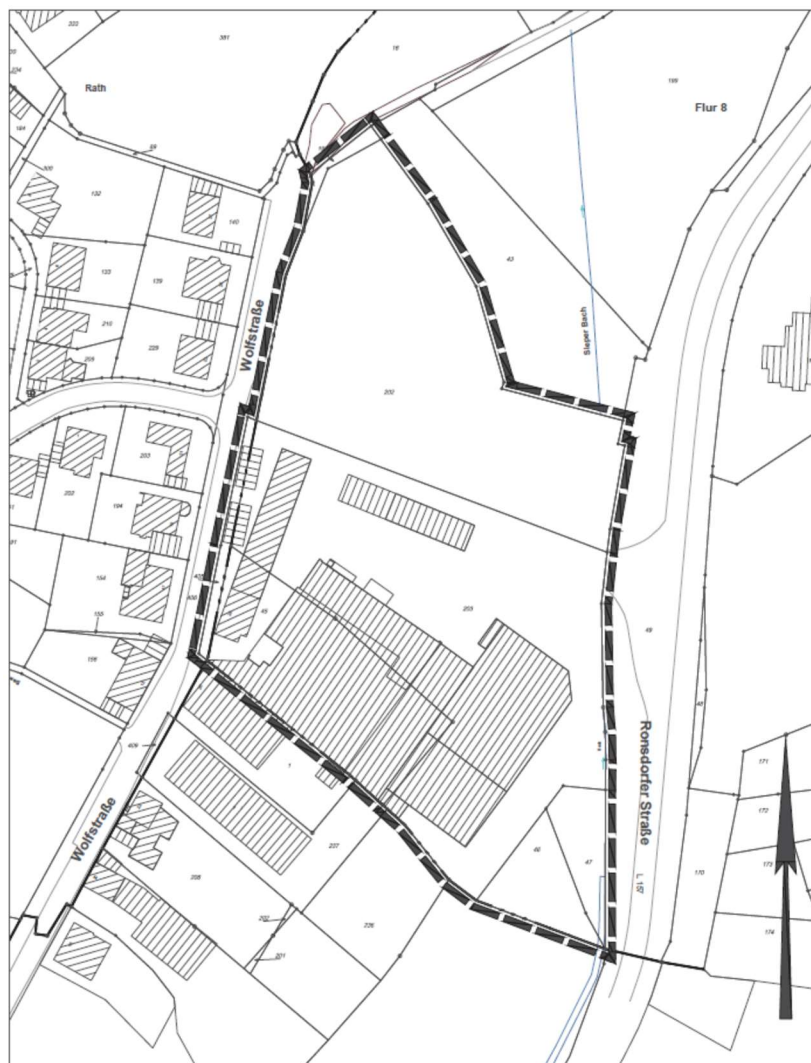
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 670 sowie die erforderlichen Hinweise nach BauGB und GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 670 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

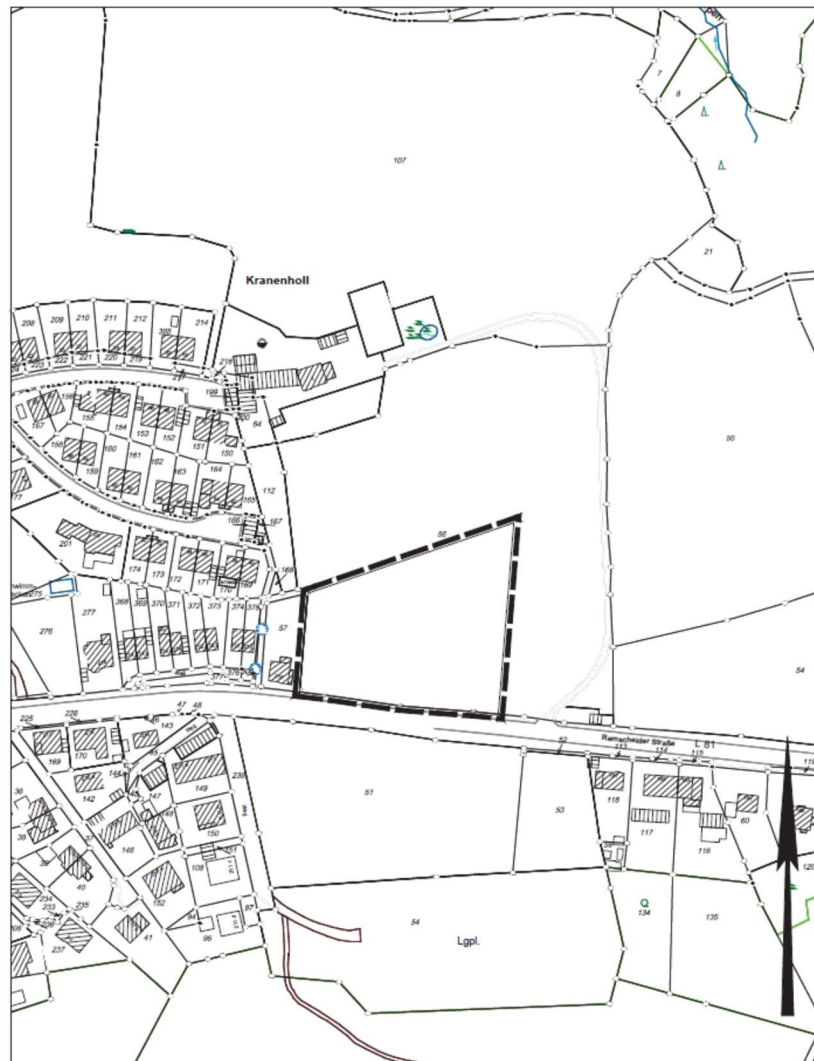
Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 670 wird angeordnet.

Remscheid, den 28. Oktober 2020
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

*Gebietsabgrenzung zu dem Bebauungsplan Nr. 670
– zwischen Wolfstraße und Ronsdorfer Straße –*



– sowie nördlich der Remscheider Straße, südlich des Reitplatzes Kranenholl
und östlich der Bebauung der Adolf-Westen-Straße –



20/159

Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung – Gebiet Gesundheitshaus/Hastener Straße

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

"Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung § 13 a BauGB und § 7 GO NRW)

Der Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung – Gesundheitshaus/Hastener Straße – wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen (Anlage 3).

Dem Bebauungsplan ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt (Anlage 4).

Die dem Bebauungsplan bzw. der Begründung beigelegten Fachgutachten und sonstigen Anlagen sind in den Anlagen 4.01 – 4.12 enthalten und werden in die Entscheidung einbezogen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 166 1. Änderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen."

Die Gebietsabgrenzung des im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 166 1. Änderung ist aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung wird mit Begründung, beigelegten Fachgutachten und sonstigen Anlagen im Fachdienst Bauen, Vermessung und Kataster, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 242, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191 16-2464) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des oben dargestellten Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Remscheid vom 24.09.2020 übereinstimmt und dass entsprechend den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

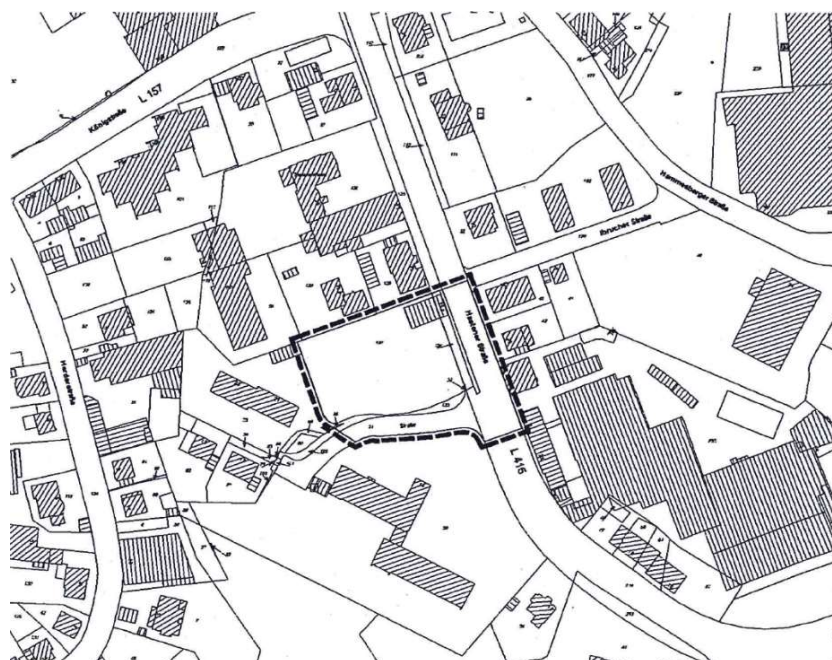
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung sowie die erforderlichen Hinweise nach BauGB und GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung wird angeordnet.

Remscheid, den 15. Oktober 2020
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

*Gebietsabgrenzung zu dem Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung
– Gesundheitshaus / Hastener Straße –*



20/160

Bebauungsplan Nr. 668 – Gebiet Am Schützenplatz

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

"Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung § 13 a BauGB und § 7 GO NRW)

Der Bebauungsplan Nr. 668 – Gebiet Am Schützenplatz – wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen (Anlage 5).

Dem Bebauungsplan ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt (Anlagen 6 (Anlagen 6.01 bis 6.12)).

Die dem Bebauungsplan bzw. der Begründung beigelegten Fachgutachten und sonstigen Anlagen werden in die Entscheidung einbezogen.

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 668 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen."

Die Gebietsabgrenzung des im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 668 ist aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 668 wird mit Begründung, beigelegten Fachgutachten und sonstigen Anlagen im Fachdienst Bauen, Vermessung und Kataster, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 242, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191 16-2464) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des oben dargestellten Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 668 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Remscheid vom 24.09.2020 übereinstimmt und dass entsprechend den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 668 sowie die erforderlichen Hinweise nach BauGB und GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 668 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 668 wird angeordnet.

Remscheid, den 15. Oktober 2020
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

*Gebietsabgrenzung zu dem Bebauungsplan Nr. 668
– Am Schützenplatz –*



20/161

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW
- Stadt Remscheid -**

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.
Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Patryk Eryk Markowski, Waldstraße 39 in 42853 Remscheid	09.09.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102998317
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219		13.10.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103011567
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Codrut Gabriel Baltog, Via Tivoli 39 in I-00156 ROMA RM	12.11.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103008833
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Pawel Pasinski, Cynamonowa 16B/9 in PL-51-180 WROCLAW	13.11.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103003118

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 18. November 2020
Im Auftrag
gez. Richter, gez. Schwirtzek

20/162

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Dezember 2020 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	01.12.2020	Naturschutzbeirat	Remscheid Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	02.12.2020	Seniorenbeirat	Remscheid Rathaus, Großer Sitzungssaal	10:30 Uhr
Mittwoch	02.12.2020	Wahlprüfungsausschuss	Remscheid Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00-18:00 Uhr
Donnerstag	03.12.2020	Integrationsrat	Halle West, Wallburgstraße 23	17:00 Uhr
Dienstag	08.12.2020	Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid	Remscheid Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:30 Uhr
Dienstag	08.12.2020	Jugendrat	wird noch bekannt gegeben!	18:00 Uhr
Mittwoch	09.12.2020	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	Remscheid Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	10.12.2020	Rat	Halle West, Wallburgstraße 23	17:00 Uhr

(Stand: 13.11.2020)

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

***Im Sitzungskalender sind lediglich die derzeit geplanten Sitzungsorte angegeben.
Bedingt durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die Sitzungsorte
bei der Erstellung der Einladung zur Sitzung festgesetzt.
Bitte informieren Sie sich jeweils im Ratsinformationssystem unter www.remscheid.de
über die aktuellen Sitzungstermine und -orte.***